

Präsidium
des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien


1/SN-65/ME

Wien, 17. Juli 2000
R/Gö/sch 319
Telefon 217 Dw
Telefax 281 Dw

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei 25 Kopien der Stellungnahme des ARBÖ zum Entwurf einer Novelle, mit der das Bundesgesetz über den Führerschein geändert wird (GZ 170.714/4-II/B/7/00).

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Renate Göppert

Beilage

Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Generalsekretariat

1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon und Telefax 01/891 21 Δ
Bankverbindung: Bank Austria AG, Konto 433 001 500, BLZ 20151; BAWAG, Konto 00110-669-178, BLZ 14000;
CA-BV, Konto 0020-20519/00, BLZ 11000 · DVR: 0047171, UID: ATU 36821702



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
z.Hd. Herrn Mag. Wolfgang Schubert
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, 17. Juli 2000
R/Gö/sch 318
Telefon 217 Dw
Telefax 281 Dw

Betrifft: **GZ 170.714/4-II/B/7/00**
Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle,
mit der das Bundesgesetz über den Führerschein geändert wird

Sehr geehrter Herr Mag. Schubert!

Die Einführung einer Mopedausweispflicht für die Lenker von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen ist einschließlich der Verpflichtung zur theoretischen und praktischen Ausbildung zu begrüßen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist der Nachweis von Kenntnissen über die wichtigsten Verkehrsvorschriften und eine gewisse Fahrpraxis (Handhabung des Fahrzeuges) erforderlich.

Nicht nachvollziehbar ist der Umstand, daß dieser Mopedausweis für Leichtkraftfahrzeuge nur von Fahrschulen ausgestellt werden soll. Die Kraftfahrorganisationen sollten diese Ausbildung (wobei der Fahrtest auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt) gleichfalls vornehmen können.

Es muß sichergestellt werden, daß Ausbildung und Ausstellung des Ausweises unbürokratisch und ohne großen finanziellen Aufwand erfolgen.

Die Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich der Befristung der Lenkberechtigung C1 ist auf zehn Jahre EU-konform zu gestalten. Für Besitzer von Wohnmobilen (für die infolge der befristeten Lenkberechtigung C die damit verbundene Notwendigkeit einer regelmäßigen Verlängerung und ärztliche Untersuchung ein erschwerender Umstand darstellte) fällt mit der vorliegenden Novelle die bisherige Möglichkeit weg, durch "Nichtverlängerung" der Lenkberechtigung C eine unbefristete Lenkberechtigung zu erreichen. Es sollte zumindest wie bei der Verlängerung der Lenkberechtigung C von Kosten für das ärztliche Gutachten abgesehen werden.

Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

Generalsekretariat

1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon und Telefax 01/891 21 Δ

Bankverbindung: Bank Austria AG, Konto 433 001 500, BLZ 20151; BAWAG, Konto 00110-669-178, BLZ 14000;
CA-BV, Konto 0020-20519/00, BLZ 11000 · DVR: 0047171, UID: ATU 36821702

- 2 -

Im Detail nehmen wir zum Entwurf der Novelle wie folgt Stellung:

Zu Z.6 (Neuer Satz im § 24 Abs.1): das Verbot, für den Zeitraum der Entziehung einer Lenkberechtigung ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug zu lenken, soll ex lege gelten, während ein Verbot, ein Motorfahrzeug (Moped) zu lenken, gemäß § 32 FSG bescheidmässig verfügt werden muß. Im Falle einer solchen bescheidmässigen Verfügung wäre der Besitzer eines Mopedausweises gemäß § 32 Abs.2 FSG verpflichtet, den Ausweis für die Dauer der Maßnahme bei der Behörde abzuliefern.

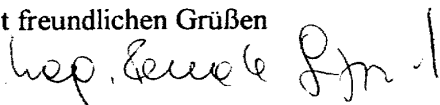
Im Falle der Entziehung einer Lenkberechtigung und des damit - ex lege - eintretenden Lenkverbotes für ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug, wäre jedoch der Betroffene ohne besondere Schwierigkeiten in der Lage, sich in einer Fahrschule den für das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen erforderlichen Mopedausweis zu verschaffen (die Fahrschule könnte ihm einen solchen, da sie von der Entziehung der Lenkberechtigung nicht in Kenntnis sein muß, kaum verweigern).

Zwar gilt ein Fahrverbot, die Kontrolle der Einhaltung des Verbotes wird jedoch infolge des Besitzes des Mopedausweises problematisch.

Zu Z.13 (neuer Abs.5a im § 40): bei jenen Personen, die glaubhaft machen, daß sie bereits vor dem Inkrafttreten der FSG-Novelle ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug zulässigerweise gelenkt haben, kann es sich auch um solche handeln, denen die Lenkberechtigung (für einen längeren Zeitraum) entzogen worden war und die sich aus diesem Grund ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug anschaffen, das sie nach der bisherigen Rechtslage bereits zulässigerweise gelenkt haben. Gilt nun das ex lege-Verbot auch für solche Personen?

Abschließend zu bemerken ist, daß ein Verstoß gegen das ex lege-Lenkverbot zwar gemäß § 37 FSG als Verwaltungsübertretung zu ahnden wäre, jedoch keinen Grund für eine im § 38 FSG normierte Zwangsmaßnahme bildet, sofern die betreffende Person wenigstens im Besitz eines entsprechenden Mopedausweises ist.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Renate Göppert
Recht